

## **Gründungsversammlung am 5. März 2026**

### **Satzung des Vereins „GröbenMobil e.V.“**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen GröbenMobil. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „e.V.“ (GröbenMobil e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Gröbenzell.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist selbständig, unabhängig und wahrt parteipolitische und religiöse Neutralität.
5. Diese Satzung wird ergänzt durch eine Geschäftsordnung, in der Regeln und Verfahren der Vereinstätigkeit definiert werden; die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
6. Alle Formulierungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Teilhabe und die Verbesserung und Sicherung der Lebensqualität von mobilitätseingeschränkten Personen wie insbesondere Senioren primär in der Gemeinde Gröbenzell.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Organisation und Angebot eines ehrenamtlichen Fahrdienstes.
  - Verbesserung der Lebenssituation von Senioren in Gröbenzell.

#### **§ 3**

##### **Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke über die Finanzierung des Vereins hinaus.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Vereinsmittel sind:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Spenden
  - Fördermittel
  - Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktionen

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

#### **Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag kann zurückgewiesen werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Mitgliedschaft des Antragstellers dem Vereinszweck widerspricht. Eine Ablehnung des Antrages muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein. Juristische Personen scheiden mit deren Erlöschen oder durch Austritt aus dem Verein aus. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären; er kann nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung befreit nicht von der Bezahlung der Rückstände.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt oder den Verein schwer schädigt. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Vorstand kann schriftlich oder unter Anwesenden anhören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand abschließend. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen in geeigneter Weise schriftlich bekanntzumachen.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder auch sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag sowohl für natürliche wie für juristische Personen fest und ändert den Mitgliedsbeitrag, sofern und sobald dies auf Vorschlag des Vorstandes angezeigt ist.
2. Der Vorstand beschließt über alle anderen finanziellen Fragen des Vereins, insbesondere
  - Festsetzung von Kosten (Preisen), die im Außenverhältnis erhoben werden
  - Anschaffung von Gegenständen
  - Erstattung von Auslagen

- Entschädigung von Helfern und Unterstützern des Vereins, die aus Vereinsmitteln bestritten werden.
  - Verabschiedung einer Kostenordnung (KostO)
  - Verabschiedung der Geschäftsordnung (§ 1 Nr. 5, § 7 Nr. 7).
3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung rechtzeitig vor jeder Mitgliederversammlung Vorschläge zu einer etwaig erforderlichen Änderung des Mitgliedsbeitrages zu unterbreiten.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem IT-Beauftragten, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben über das Ende einer Amtsperiode hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes als kommissarischer Vorstand im Amt.
3. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied einschließlich der Beisitzer ist einzeln zu wählen. Der Vorstand wird per Akklamation gewählt. Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes wird schriftlich und geheim gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger wählen. Bis zur Nachwahl bleibt der Vorstand ohne das ausgeschiedene Vorstandsmitglied rechtskonform besetzt.
5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Der Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder unter Übermittlung der Einladung und einer Tagesordnung schriftlich oder elektronisch per E-Mail ein.
6. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende, im Vertretungsfall sein Stellvertreter. Stimmt eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu, kann der Vorstand auch im schriftlichen Verfahren (z.B. per E-Mail oder im Umlaufverfahren) beschließen.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung.
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Finanzbuchhaltung und Erstellung des Geschäftsberichtes.
  - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
  - Entscheidung über Kosten jeder Art, die im Außenverhältnis gelten sollen.
  - Verabschiedung und Änderung sowie Anpassung der Geschäftsordnung
  - Aufgaben im Zusammenhang mit Finanzfragen nach § 5 Nr. 2.

8. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder der Genannten ist einzelvertretungsberechtigt.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung oder vorab im schriftlichen Verfahren genehmigt. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Exemplar des Protokolls.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens vier der in Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Hiervon abweichend ist ein aus weniger als sechs gewählten Mitgliedern bestehender Vorstand beschlussfähig, wenn und solange mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist ein Nachwahlverfahren nach Nr. 4 noch nicht abgeschlossen, wird das diesbezügliche Vorstandsmandat für die Beurteilung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt. In allen Fällen setzt Beschlussfähigkeit die ordnungsgemäße Ladung aller gewählten Vorstandsmitglieder voraus.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstandsvorsitzende - im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende - beruft nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch einfachen Brief oder elektronische Post (Email) und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Die Mitgliederversammlung kann nur über Punkte beschließen, die auf der Tagesordnung stehen. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen; ausgenommen sind Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
3. In der Mitgliederversammlung präsentiert der Vorstand den Geschäftsbericht, legt Rechnung und lässt die Rechnungslegung von der Mitgliederversammlung genehmigen.
4. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Vertretungsfall sein Stellvertreter, bei auch dessen Abwesenheit ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter). Der Vorstand bestimmt auch den Protokollführer, sofern der Schriftführer nicht anwesend ist. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er erteilt das Wort, er kann das Wort entziehen und Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
  - a. Wahl des Vorstandes.
  - b. Beschlussfassung über die Rechnungslegung des Vorstandes.
  - c. Entlastung des Schatzmeisters wegen der Rechnungslegung.

- d. Entlastung des Vorstandes.
  - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - f. Wahl zweier Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder.
  - g. Verabschiedung der Satzung und deren Ergänzung oder Änderung.
  - h. Auflösung des Vereins.
6. Der Vorstand beruft weitere Mitgliederversammlungen ein, sofern er dies für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins ist eine Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder acht Mitgliedern (die kleinere dieser beiden Zahlen) erforderlich. Vertretung durch andere Mitglieder oder Externe sowie Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung oder im Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Der Versammlungsleiter legt die Art der Abstimmung fest. Regel ist Abstimmung per Akklamation (Handheben). Schriftlich und geheim wird abgestimmt, sofern mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
9. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich protokolliert und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll soll als Ergebnisprotokoll abgefasst werden und enthält mindestens den Wortlaut der Beschlüsse.
10. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitgliedes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 8 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundes- sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BDSG und BayDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Der Verein nimmt folgende Daten der Mitglieder auf: Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefon, E-Mail, Bankverbindung. Mit Verabschiedung dieser Satzung bzw. mit Antrag auf Aufnahme in den Verein stimmen die Mitglieder einer Speicherung und Verarbeitung dieser Daten ausschließlich im vereinseigenen EDV-System zu.
3. Jedes Vereinsmitglied hat neben den Mitgliedschaftsrechten das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung seiner gespeicherten

Daten.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und den Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Abweichungen von Nrn. 1 bis 4 erfordern die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Findet sich kein Vereinsmitglied, das bereit ist, ein Vorstandsamt zu übernehmen, ist eine Mitgliederversammlung mit mindestens dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einzuberufen; vor Beschlussfassung ist darüber zu beraten, ob sich Vereinsmitglieder angesichts der drohenden Auflösung des Vereins dazu bereitfinden und erklären, ein Vorstandsamt übernehmen zu wollen; in diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Vorstandswahlen“ einzuberufen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Auflösung und Abwicklung etwaig verbleibenden Vereinsvermögens; Empfänger kann die Gemeinde Gröbenzell sein. Das Vermögen soll für gemeinnützige, seniorenbezogene Zwecke verwendet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten und Änderungen**

1. Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 5. März 2026 von der Gründungsversammlung beschlossen und **tritt** - vorbehaltlich zwischenzeitlicher Änderungen - nach Eintrag in das Vereinsregister endgültig in Kraft.
2. Auflistung von Änderungen dieser Satzung:
  - .....
  - .....

**Gröbenzell, 5. März 2026  
Die Gründungsversammlung**